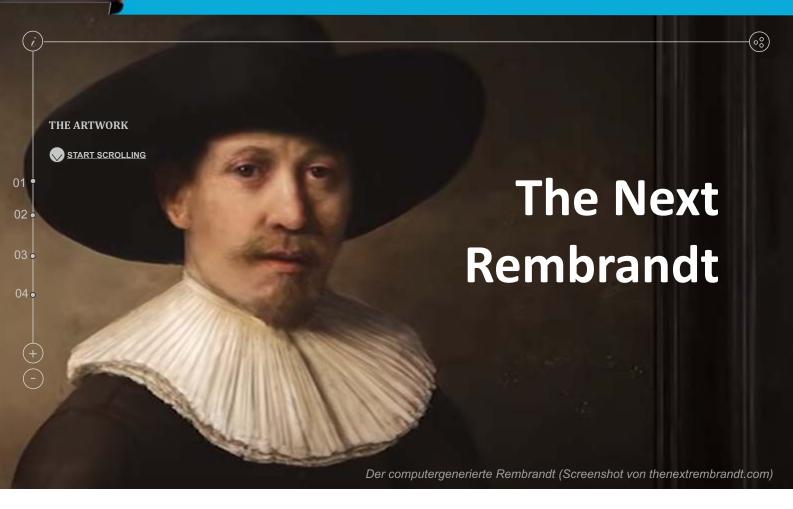


ÖSTERREICHISCHEN INNOVATOREN-, PATENTINHABER- & ERFINDERVERBANDES



Dieses Bild, das Fachleute unzweifelhaft dem niederländischen Barockmaler Rembrandt zuordnen würden, ist nicht zu seinen Lebzeiten im 17. Jahrhundert entstanden. Es wurde 2016 angefertigt. Das Kunstwerk ist auch mit keinem Pinsel in Berührung gekommen, sondern ein 3D-Drucker erledigte die mehrschichtige Aufgabe perfekt. Die Kunst liegt eigentlich in den Deep-Learning-Algorithmen und in den Gesichtserkennungstechniken. Die umfangreichen Datenmengen stammen ausschließlich aus Rembrandts Werken. Damit verwischen die Grenzen zwischen Technologie und Kunst zusehends immer mehr.

Viele Werke von Rembrandt Harmenszoon van Rijn, besser bekannt unter seinem Vornamen

Rembrandt, zeichnen sich durch starke Hell-Dunkel-Kontraste aus. Diese Lichtstimmungen, die ihn als Meister des Chiaroscuro auszeichnete, war typisch für die barocke Malerei dieser Zeit und fiel in eine Schaffensperiode, die von einer Epoche künstlerischer, politischer und wirtschaftlicher Blüte getragen war. Rembrand entwickelte eine Maltechnik, die ihn unverkennbar machte. Vor allem seine Portraits folgten genauen Regeln. Beispielsweise sind die Abstände im Gesicht einem genauen Plan folgend typisch für seine Darstellungsform. Damit ist das erreicht, was Marketingleute heute als Alleinstellungsmerkmal bezeichnen würden. Kombiniert man viele Merkmale der Gestaltungskunst Rembrandts, so sind Charakteristika auszumachen.

Editorial

Stürmische Zeiten für Innovatoren

In Zeiten wie diesen ist eine zukunftssichere Planung schwierig. Die Einschränkungen, die wir im gesellschaftlichen und damit auch in weiterer Folge im wirtschaftlichen Bereich in den letzten beiden Jahren durch die Pandemie hinnehmen mussten, sind gravierend. Manche

> stehen sogar vor unüberbrückbaren Schwierigkeiten. Nur wenige Branchen konnten sich über ungewöhnliche Zuwächse freuen. Anpassen an neue Bedingungen und rasches Handeln war daher das Gebot der Stunde.



Diese neuen Herausforderungen gelten natürlich auch für unsere Mitglieder. Uns wird vielfach über große Zurückhaltung bei anstehenden Entscheidungen in den Unternehmen berichtet. Die Ungewissheit über vielleicht doch noch bevorstehende Lockdowns wird aber häufig auch als Ausrede benutzt, um notwendige Innovationsprozesse zu verschieben. Dabei sollten gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten die Ziele für Produktneuerungen als Chance verstanden werden. Umso mehr liegt es an uns selbst, den Geist für das Neue zu forcieren, um andere im wahrsten Sinn des Wortes zu begeistern.

Unsere Vereinsaktivitäten haben sich natürlich auch nach den gegenwärtigen Gegebenheiten zu richten. Es scheint so, als dürften wir in absehbarer Zeit wieder im TGM unsere Workshops abhalten können. Die beiden Erfinderforen sind davon etwas weniger betroffen. Geplant ist, im Frühsommer wieder Veranstaltungen in Altlengbach und Salzburg abzuhalten. Homeoffice hat für unsere Mitglieder auch zweifellos Vorteile gebracht. Wir sind quasi rund um die Uhr telefonisch erreichbar und elektronischer Datenaustausch und Videotelefonie er-

lauben es uns rasch und unbürokratisch zu reagieren. Das vertrauliche Vieraugengespräch soll damit nicht ersetzt werden, vereinfacht aber unsere Kommunikation zu unseren Mitgliedern allemal.

Vor mehr als 30 Jahren haben noch viele von einem elektronischen "Schwarzen Brett" geträumt, um ihre Ideen massenwirksam kommunizieren zu können. Nun, heutzutage ist das sogar weltweit und in bester Video-Qualität möglich. Um nicht wegen des großen Angebots Gefahr zu laufen unter die Wahrnehmungsgrenze zu geraten, muss die Attraktivität des Auftritts besonders hoch sein. Demzufolge werden auch wir unseren Netzauftritt anpassen und unseren Mitgliedern eine allmählich wachsende Datenbank für Innovationen einrichten. Professionalität in der Präsentation ist daher oberstes Ziel. Zahlreiche Versuche anderer haben in der Vergangenheit bedauerlicherweise immer wieder unter Beweis gestellt, dass mangelhafte Qualität rasch zu geringer Akzeptanz führt. Daher müssen Mindestkriterien erfüllt werden:

- + Professionelle Darstellung der Innovation
- + Status der Gewerblichen Schutzrechte
- + Alleinstellungsmerkmal(e)
- + Wirtschaftlichkeit
- + Nachhaltigkeit

Eine Verlinkung zu einer eigenen Homepage ist möglich, aber keine Bedingung. Damit soll der OPEV vermehrt zum Tummelplatz für ErfinderInnen und InteressentInnen gleichermaßen werden. Beratungen für den Verkauf und Unterstützung bei Verhandlungen sind Dienstleistungen, die wir gerne anbieten. Wir hoffen damit, all jenen Erfindern und Erfinderinnen ein Werkzeug zur Verfügung stellen zu können, um einen Markterfolg zu erleichtern.

Walter Wagner

Weckruf in der Komfortzone Europa!

Ein Krieg mitten in Europa war bis vor wenigen Wochen gar nicht vorstellbar. Dennoch ist das wahr geworden, wovor Insider, vornehmlich Geheimdienste, immer gewarnt hatten. Die Bilder, die uns jetzt täglich ins Haus geliefert werden, sind an Grausamkeiten nicht zu überbieten und passen so gar nicht ins 21. Jahrhundert.

Rasch verordnete Wirtschaftssanktionen mit weitreichenden Konsequenzen für Russland und damit rückwirkend auch für den Westen sind die ernüchternde Folge. Die Nord Stream 2 Pipeline ist tot und vielleicht fällt sogar Nord Stream 1 dem völligen Embargo zum Opfer. Die Folgen sind an den heimischen Zapfsäulen deutlich erkennbar. Die explodierenden Treibstoffpreise sind das Horrorszenario für die Volkswirtschaft. Ein Paradigmenwechsel für politische und vor allem wirtschaftliche Bereiche ist damit vorprogrammiert.

Plötzlich erkennt man, dass Öl und Gas durch andere Energieformen rasch zu kompensieren sind, weil die drastischen Folgen einer russischen Abhängigkeit, trotz bisheriger Lieferverlässlichkeit, deutlich geworden sind. Wasserstoff ist in aller Munde, während diese Technologie davor stiefmütterlich behandelt wurde. Kohle und Atomkraft verliert zumindest zeitweilig den Schrecken, offenbar auch für Umweltschützer. Alle Alternativen sind zwischenzeitlich willkommen, um der gegenwärtigen Krise einigermaßen Herr zu werden.

Dass in jeder Krise der Keim für neue Chancen liegt, ist hinlänglich bekannt. Wir alle hoffen, dass die Ukraine, für europäische Werte couragiert kämpfend, gestärkt aus diesem Krieg hervorgehen kann. Kreativität ist jetzt in politischer, wirtschaftlicher und technologisch-technischer Hinsicht gefragt. Solidarität mit der Ukraine allerdings auch.



§

IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Österreichischer Innovatoren-, Patentinhaber- und Erfinderverband, Wexstraße 19-23, A-1200 Wien

Tel/Fax +43 (0) 1 603 82 71 office@erfinderverband.at www.erfinderverband.at ZVR-Zahl: 864868144

Präsident: Ing. Walter WAGNER

Tel. Auskunft: Mo, Di: 8 bis 17 Uhr

Mi: 8 bis 19 Uhr Do, Fr: 8 bis 17 Uhr

Sprechstunden unserer Fachexperten:

Patentanwaltliche Beratung: Dipl.-Ing. Dr. techn. Elisabeth Schober nur nach telefonischer Voranmeldung

Recherche Coaching:
Dipl.-Ing. Roland Tappeiner
nur nach telefonischer Voranmeldung

Redaktionsleitung: Ing. Walter WAGNER

Druck: Druckerei Eigner, 3040 Neulengbach

Erfinderforum Salzburg Leiter: *Rainer WOKATSCH*

Erfinderforum Wien Leiter: *Ing. Walter WAGNER*

Beiträge, die von Dritten stammen unterliegen nicht der Verantwortlichkeit der Redaktion. Ihre Wiedergabe besagt nicht, dass sie die Meinung der Redaktion darstellen.

Erscheinungsweise: mind. 4x jährlich Bezugspreis:Einzelheft: Euro 5,--Jahresabonnement: Euro 18,--

Bankverbindung:

IBAN: AT11 6000 0000 0192 6664

BIC: BAWAATWW





The Next Rembrandt

 von SARAH WAGNER und WALTER WAGNER

Rembrandt (1606 - 1669) war ein außergewöhnlicher Künstler. Seine zahlreichen Gemälde sind in den renommiertesten Museen der Welt ausgestellt. Nicht selten erzielen Auktionspreise Höhen von zweistelligen Millionenbeträgen.

Das in Amsterdam beheimatete, multinationale Bank- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die ING-Gruppe, wollte ihrem traditionelles Bankgeschäft einen neuen Touch verleihen, indem sie ein Projekt mit dem Ziel sponserte, Innovationsgeist mit traditioneller Unternehmenskultur zu verbinden. Naheliegenderweise musste ein niederländischer Künstler mit internationaler Geltung für ein gewagtes Vorhaben Pate stehen. Die Wahl fiel auf Rembrandt. Die Marketingagentur J. Walter Thompson (JWT) wurde beauftragt ein 3Dgedrucktes Rembrandt-Gemälde zu schaffen. Deep-Learning-Algorithmen und eine Gesichtserkennungssoftware sollte die Basis für dieses herausfordernde Projekt sein. Gemeinsam mit Microsoft, zahlreichen Data - Scientists, Entwicklern, KI- und 3D-Druckexperten konnte nach 18 Monaten intensiver Arbeit 2016 ein Ergebnis der staunenden Öffentlichkeit präsentiert werden.

Vorausgegangen waren gründliche Untersuchungen sämtlicher Gemälde Rembrandts. Mit Hilfe hochauflösender Scans wurden Daten von mehr als 150 GB gesammelt, um entsprechende Algorithmen daraus entwickeln zu können. Parallel dazu wurden Röntgenbilder gemacht, um die Höhe verschiedener Merkmale in einem Gemälde zu bestimmen. Das automatische Tagging von Gesichtern, wie es von Unternehmen wie Google und Facebook massiv verwendet wird, ist für diese wissenschaftliche Aufgabe intensiv genutzt worden. Neben den Gesichtsmerkmalen wurde der Datensatz durch Informationen zu Pinselstrichen, Leinwandgualität und Höhenkarten bereichert, um die Farbdichte auf einer Leinwand und die Art und Weise, wie diese Dichten und Dicken

variierten, zu identifizieren. Nach Einbindung der Algorithmen wurde das Kunstwerk mit Hilfe eines Canon 3D - Druckers fertiggestellt, wobei insgesamt 13 Schichten Farbe verwendet wurden.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Ein neuer Rembrandt ist entstanden, den selbst Kunstkenner dem niederländischen Künstler zuordnen würden.

Aber die Künstliche Intelligenz (KI) findet nicht nur in der Malerei Einzug. Beethovens Unvollendete, die 10. Sinfonie, wurde nach seinen vorhandenen Skizzen und Notizen 195 Jahre nach seinem Tod fertiggestellt und in Bonn vom renommierten Beethoven Orchester 2021 uraufgeführt. Eine Kollaboration zwischen Mensch und Maschine machte das möglich. Die Vorgehensweise ähnelt der, die man von *The Next Rembrandt* kennt. Ein Expertenteam, bestehend aus Musikwissenschaftlern und Programmierern entwickelten eine KI, mit dem Ziel eine Maschine zu

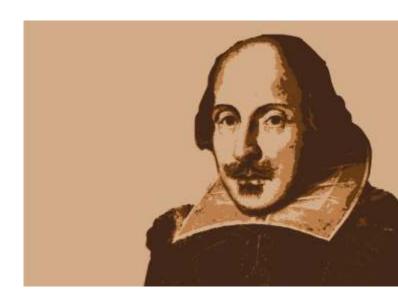


schaffen, die in der Lage ist, wie Beethoven zu komponieren, um seine 10. Sinfonie fertig zu stellen. Alle Beethovenwerke wurden dazu in einem Computer eingespeist, um dieses Werk zu vollenden. Das Potential einer derartigen Technologie ist für Komponisten höchst spannend. Ob diese Sinfonie an die Qualität der weltberühmten "Neunten" heranreicht, bleibt wohl dem Geschmack der Zuhörerschaft überlassen. Unstrittig bleibt aber die Professionalität des künstlichen Werkes. Die künftigen Möglichkeiten, die sich mit dieser Technologie auftun, sind vielfältig. Experimentelle Versuche, beispielsweise Mozart mit zeitgenössischen Künstlern wie ABBA oder den Beatles zu kombinieren, wäre damit eine nächste spannende Herausforderung.

KI wird auch in der Literatur verwendet. Wie "MIT Technology Review" berichtet, hat Petr Plecháč von der tschechischen Akademie der Wissenschaften in Prag durch intensive Nutzung von KI herausgefunden, dass gewisse Anteile an Shakespeares Königsdrama "Heinrich VIII" nicht aus seiner Feder stammen. Schon lange vermutete man die Co-Autorenschaft vom Zeitgenossen John Fletcher. Plecháč konnte nachweisen, dass der Stil sehr wohl für eine doppelte Autorschaft sprach, weil dieser nicht nur von Szene zu Szene wechselte, sondern sich sogar stetig mischte.

Mit Hilfe künstlicher Intelligenz wird Beethoven vollendet und Shakespeare überführt, für "Heinrich VIII" sich teilweise eines Ghostwriters bedient zu haben. Wohin soll das führen? Wird irgendwann ein Mozartwerk entdeckt, von dessen Existenz niemand wusste, oder stehen schon andere Schriftsteller auf einer geheimen Liste jener, die damit Geld verdienen wollen? Der Vergleich mit den 1983 kolportierten Hitler-Tagebücher drängt sich dabei auf.

Die vielfältigen Möglichkeiten kreativen und innovativen Schaffens im Zeitalter der Digitalisierung betreffen nicht nur das Urheberrecht son-



Shakespeare bediente sich eines Ghostwriters.

dern insbesondere auch das geltende Patentrecht. Durch den Einsatz von KI ist es uns heute aber möglich viel schneller des Rätsels Lösung zu finden. Hier stellen sich primär rechtliche Fragen. Wer gilt in diesem Zusammenhang als ErfinderIn, wenn die "Idee" einem Algorithmus entspringt und wem stehen die damit einhergehenden Rechte zu.

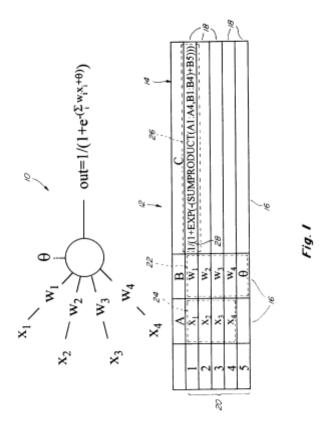
Bereits 1998 wurde ein Patent, welches von einer KI entwickelt wurde, angemeldet und später sogar erteilt. Bei diesem US. Patent 5,852,815 stellte sich jedoch heraus, dass hinter der Erfindung nicht der Patentanmelder Dr. Thaler steckte, sondern ein KI-System namens "Crearivity Machine". Das amerikanische Patentamt erteilte folglich ein Patent, ohne darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass diese Einreichung von keinem Menschen stammte, weil Dr. Thaler diese Information verschwiegen hatte.

Gemäß § 1 Patentgesetz, werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, sofern sie neu sind (§ 3), sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt.



The Next Rembrandt

U.S. Patent Dec. 22, 1998 Sheet 1 of 35 5,852,815



Auf neuronalen Netzwerken basierendes Prototyping-System und -Verfahren

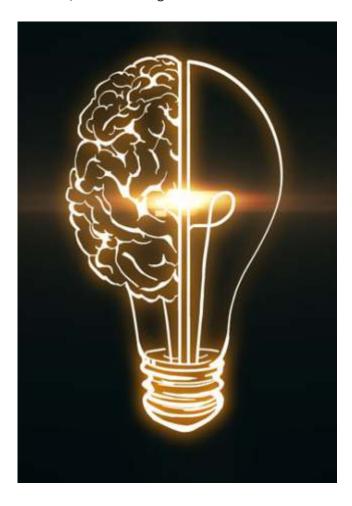
Zusammenfassung:

Das Konstruieren und Simulieren künstlicher neuronaler Netze und Komponenten davon innerhalb einer Tabellenkalkulationsumgebung führt zu benutzerfreundlichen neuronalen Netzen, die keine auf Algorithmen basierende Software benötigen, um zu trainieren oder zu arbeiten. Solche neuronalen Netze können leicht kaskadiert werden, um komplexe neuronale Netze und neuronale Netzsysteme zu bilden, einschließlich neuronaler Netze, die sich selbst organisieren können, um sich innerhalb einer Tabellenkalkulation selbst zu trainieren, neuronale Netze, die gleichzeitig innerhalb einer Tabellenkalkulation trainieren, und neuronale Netze, die autonom arbeiten können Verschieben, Überwachen, Analysieren und Ändern von Daten innerhalb einer Tabellenkalkulation. Neurale Netze können auch in selbsttrainierender neuraler Netzform kaskadiert werden, um ein Vorrichtungs-Prototyping-System zu erreichen.

Der § 4 PatG normiert die Anspruchsrechte eines Patents. Demzufolge steht das Recht ausschließlich dem/den ErfinderInnen bzw. deren RechtsnachfolgerInnen zu. Als ErfinderIn gilt in diesem Kontext der/die AnmelderIn, wobei im Nachhinein eine andere Person namhaft gemacht werden kann. Fraglich bleibt, ob auch ein KI-System im Sinne dieser Bestimmung als ErfinderIn angesehen werden kann, da das Gesetz nicht explizit das Erfordernis eines Menschen normiert. Da das PatG vom Grundgedanken des Schöpferprinzips ausgeht, kann nur eine natürliche Person Anspruch auf die Erteilung eines Patents haben. Als ErfinderIn gilt hierbei, wer den Erfindungsgedanken erkennt und offenbart. Begründet wird dieser Ansatz damit, dass ausschließlich der Mensch fähig ist, den schöpferischen Lösungsgedanken für das zugrundeliegende technische Problem zu konzipieren. Nach dieser bestehenden Rechtslage kann festgehalten werden, dass Algorithmen nicht in den Fokus patentrechtlicher Schutzbegehren fallen, weil das Schöpfungsprinzip den Menschen im Zentrum fordert. Deshalb ist es wenig verwunderlich, dass 2019 gleich mehrere Patentämter, darunter auch das EPA, zwei Patentanmeldungen für KI generierte Erfindungen zurückgewiesen haben, in denen keine menschlichen ErfinderInnen bekannt waren, da ein KI-System nicht als ErfinderIn gemäß Art 81 EPÜ benannt und folglich ebenso wenig InhaberIn verschiedener Erfindungsrechte sein könne.

Da gemäß § 22 PatG PatentinhaberInnen berechtigt sind "andere davon auszuschließen, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzubieten oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen", ist von einem Ausschließungs- bzw. von einem Verbietungsrecht auszugehen.

Ähnlich dem Urheberrecht ist auch im Patentrecht wichtig zu differenzieren, ob der Einsatz von KI als ein bloßes Werkzeug zu werten ist, oder, ob der Algorithmus die grundlegenden Entscheidungen trifft und der Mensch beim Weg zur Erfindung in den Hintergrund rückt. Diese Technologie schreitet rasch voran, so dass künftig Lösungen zu erwarten sind, deren Endergebnisse nicht mehr vorher-



Lösungen aus der Retorte: Künstliche Intelligenz

sehbar und für Fachleute nicht mehr nachvollziehbar sind, was aber für die Patenterteilung ein entscheidendes Kriterium darstellt.

Durch die Offenbarungsfunktion im Patentrecht wird der Anreiz geschaffen, Erfindungen mit der Welt zu teilen, um Betriebsgeheimnisse zu verhindern und damit einhergehend den Fortschritt trotz des 20-jährigen Patentschutzes zu fördern. Gleichzeitig erhofft man sich durch die Publikation ein stetiges Wirtschaftswachstum zu begünstigen.

Der Offenbarungsgrundsatz stellt bei der Entwicklung von KI-Systemen einen wichtigen Grundpfeiler im Patentrecht dar, da sich Lösungen dann weder den gesellschaftlichen Debatten entziehen, noch im Verborgenen bleiben können. Wenn ein KI-System folglich nicht als bloßes Hilfsmittel bei der Lösungsfindung dient, muss man sich einmal mehr Gedanken über mögliche Hilfskonstruktionen machen, weil es vom Standpunkt des geltenden Rechts an einschlägigen Normen mangelt. Demnach ist offen, ob man den Algorithmus selbst als Erfinder in Betracht ziehen sollte. Auch den ProgrammiererInnen könnte man die Anerkennung als ErfinderIn gewähren, da sie wesentliche Schritte zur Lösung gesetzt haben, wobei kein Beitrag zur Lösungsfindung per se geschaffen wurde. Darüber hinaus könnten sogar den AnwenderInnen die Rechte zugesprochen werden, weil sie als erste menschliche Individuen den Erfindungswert der von der KI generierten Erfindung erkennen. Untermauert wird diese Argumentation unter anderem mit dem Blick auf bloße Zufallserfindungen, welche ebenso dem Schutzbereich des Patentrechts unterliegen. Diese sind nämlich patentierbar, obwohl die zugrunde liegende technische Lösung ohne zielgerichtete Suche gefunden wurde.

In einer Resolution des europäischen Parlaments vom 20.10.2020 wird unter anderem als Ziel definiert, dass das europäische Patentsystem vor einer missbräuchlichen Stellung zu schützen sei, welche zu lasten innovativer KI EntwicklerInnen geht. Dies auch im besonderen Hinblick auf die Tatsache, dass KI-Systeme unermüdlich und immer schlauer werdend eine Masse an Erfindungen generieren können, die durchaus in der Lage sind die menschliche Schöpfertätigkeit zu untergraben. Grundsätzlich vertritt die EU jedoch die Auffassung, dass KI erzeugte Schöpfungen geschützt werden müssen, um die Rechtssicherheit für Erfinder-Innen zu gewährleisten, ohne konkrete Lösungsansätze in dieser Resolution zu präsentieren.



Der ökologische Ballongriff aus Karton.

Laut EU-Verordnung sind Einwegplastikprodukte – darunter auch Luftballonstäbe – seit dem 3. Juli 2021 verboten. Auch die Verwendung von Helium in den Ballons wird mehr als kritisch gesehen, da dieses Gas die Atmosphäre schädigt und herabfallende Luftballonfetzen von Tieren als Nahrung verwechselt werden, sich im Magen-/Darmtrakt festsetzen und die Tiere letztendlich jämmerlich daran verenden.



Auf Wunsch können wir Ihnen auch gerne biologisch abbaubare Luftballons aus 100% Naturlatex anbieten, die den Spielwarenrichtlinien 2009/48/EC, EN 71-1, EN 71-2, EN 71-3, EN 71-9 und EN 71-12 entsprechen, REACH konform getestet und frei von Blei, Cadmium, PAK'S und Phthalaten sind.

Hinweis: Dieses Produkt unterliegt einem Schutz!

Wir freuen uns über Ihre Anfrage unter: sales@funnybloon.com

FUNNYBLOON eine geschützte Marke von: Mark-AD Verkaufsförderung GmbH, Adalbert-Stifter-Straße 16, A-4910 Ried im Innkreis, Austria



Es ist soweit: Der Start des **EU-Einheitspatents**

Nach vielen Jahren der administrativen Vorbereitung ist es jetzt soweit. Ab Herbst 2022 wird der Zugang zum Einheitspatent möglich sein. Das Einheitspatent ist ein "europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung", d.h. ein vom Europäischen Patentamt erteiltes europäisches Patent, dem nach der Erteilung auf Antrag des Patentinhabers einheitliche Wirkung für das Hoheitsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten verliehen wird.

Zu Beginn werden es nach heutigem Stand 17 Mitgliedsstaaten sein, da einige noch den Vertrag zum einheitlichen Patentgericht (UPC) ratifizieren müssen - das sind:

Belgien

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Estland

Finnland

Frankreich

Italien

Lettland

Litauen

Luxemburg

Malta

Niederlande

Österreich

Portugal

Schweden

Slowenien

Im Vollausbau werden es 24 Mitgliedsstaaten sein.

Eine oft gestellte Frage ist die der Kosten. Für das Einheitspatent muss man mit rund 5.600,-Euro rechnen, was bisher den Ausgaben für vier Länder entspräche.

Die Anmeldung erfolgt beim Europäischen Patentamt und kann in Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht werden und wird von diesem nach positiver Prüfung auch erteilt. Die Gültigkeit erstreckt sich derzeit auf 17 Mitgliedsstaaten.

Die Vorteile sind klar auszumachen:

- * keine Übersetzungskosten
- * eine Anmeldung für mehrere Länder
- * deutlich geringerer administrativer Aufwand
- * größerer Patentschutz
- * nur eine Gebühr für mehrere Staaten

Dieses Patent hat aufgrund seiner breiten Wirksamkeit natürlich auch den Nachteil, dass es für den Fall einer erfolgreichen Anfechtung in einem der Vertragsstaaten auch in allen anderen Ländern seine Wirksamkeit verliert. Die zentralen Kammern haben ihren Sitz in Paris und München. Die Verletzung eines Einheitspatents wird auch vor lokalen Kammern verhandelt, z.B. in Wien.

In diesem Zusammenhang zeigt sich wieder, dass eine professionelle Recherche als notwendig zu erachten ist. Ohne einen gültigen Vorbescheid, der eine Recherche seitens eines lokalen Patentamtes einschließt, ist eine internationale Anmeldung wegen der anfallenden höheren Kosten riskant.



Die Frage, mit welchen gewerblichen Schutzrechten man sich welche technische Erfindung schützen lassen soll, stellt sich bei jedem Projektbeginn. Neben der klassischen Patentanmeldung oder einem Gebrauchsmuster kann man eine provisorische Anmeldung durchführen. Wenn jemand als Grund für ein derartiges Schutzbegehren die günstige Anmeldegebühr von 50,- Euro ins Treffen führt, muss man allerdings wissen, dass bei weiterer Aufrechterhaltung der Schutzrechte (im Zuge einer notwendigen Upgrade-Gebühr) kein finanzieller Vorteil gegenüber einer nationalen Patentanmeldung besteht. Dieses Upgrade muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen.

Der Vorteil liegt darin, dass man keine Formvorschriften beachten muss und Patentansprüche nicht erforderlich sind. Wenn es also schnell gehen muss, ist diese Form der Anmeldung ideal, zumal die Anmeldung ein Geburtsdatum erhält und die Priorität für spätere internationale Anmeldungen gewahrt bleibt.

Die provisorische Patentanmeldung muss eine exakte technische Beschreibung beinhalten, die hinreichend Auskunft über die Funktionen der Erfindung gibt und alle nennenswerten Merkmale auflistet. Entscheidend bei dieser Beschreibung ist



PRIO-ANMELDUNG

Wann ist eine provisorische Patentanmeldung sinnvoll und welche Vorteile kommen zum Tragen?

Sind es die geringen Anmeldekosten, die ErfinderInnen zu dieser Variante des gewerblichen Schutzrechtes greifen lassen?

Welche möglichen Nachteile nimmt man damit in Kauf? eine lückenlose Darstellung, ergänzt mit entsprechenden Zeichnungen, weil im Zuge des Upgrades eine Erweiterung über die ursprünglich definierten Merkmale nicht gewährt wird.

Grundsätzlich ist eine provisorische Anmeldung gegenüber einer normalen Patentanmeldung weder schlechter noch besser. Ein wirklich markanter Unterschied besteht allerdings darin, dass vor dem Upgrade kein Recherchebericht zur Verfügung gestellt wird. Dieser wird nur gleichzeitig mit einem ersten Vorbescheid erstellt, so man nicht bereits im Vorfeld eine Selbstrecherche oder ein Gutachten (§57a PatG) in Auftrag gegeben hat.

Eine umfangreiche Recherche, unabhängig vom Verfasser, ist der unverzichtbare Einstieg bei einem Innovationsprojekt. Ohne Kenntnis über den Stand der Technik bewegt man sich auf gefährlichem Terrain. Zum einen könnte man bestehende Rechte Dritter verletzen, zum anderen können die eigenen Schutzrechte nicht korrekt definiert werden.

Trotzdem steht bei sorgfältiger Vorbereitung eine Prio-Anmeldung allen anderen Anmeldungsarten um Nichts nach. Vor allem wenn die Zeit drängt, ist diese online durchzuführende Anmeldung zu bevorzugen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Idee nicht verwertbar war, so wurden lediglich 50,-Euro vergeblich investiert.



Fordern Sie Materialmuster an - Wir wünschen ein gutes Jahr 2022 Beratung bei Ihrem Installateur, oder direkt beim Erzeuger:

isoTHERM

www.poolprofi.at www.raumluft-virenfrei.at

Geschäftszeiten: Nov. bis Feber: MO-FR 9-16 Uhr

Hafenstraße 60, A-3500 Krems Tel.: +43 (0) 2732 / 76660

www.isotherm.at

isotherm@pastnerit.at Ing. Erich Pastner, 0676/6919007

OXY Sauerstoff-Pulver ins Poolwasser streuen statt Chlor.

Oxy wirkt als hautfreundliches und geruchloses

Desinfektionsmittel, beseitigt Gerüche, Urinstein,
Wasserstein und Abflussverstopfungen und zur
Schimmelfugen-Reinigung, Für Gastro und Haushalt.

www.poolprofi.et

1 % OXY-Sauerstoff ins Sprühwasser zur Raumluftbefeuchtung macht alle Viren unschädlich!

Egal ob Grippe oder Corona ... mit dem OXY-Wirkstoff wurde die Schweine- und Vogelgrippe besiegt.

www.raumluft-virenfrei.at



Entwickelt und erzeugt in Krems an der Donau/Wachau



Einladung

zui

Ordentlichen Generalversammlung

für Mitglieder des

Österreichischen Innovatoren-, Patentinhaberund Erfinderverbandes

Wann: 12. Mai 2022

Beginn: 16 Uhr 30

Wo: Hörsaal Erdgeschoß TGM, Wexstraße 19-23

Gastvortrag von Dr. Johannes WERNER

ÖPA Vorstand, Abtlg.: Internationale Beziehungen

Das Einheitspatent

Anträge an die Generalversammlung müssen 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

